

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 16. November 2016 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz Resolute Support für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange der NATO-Einsatzbeschluss, die Zustimmung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.
2. Der Einsatz erfolgt
 - a) im Rahmen der Implementierung der Beschlüsse der NATO-Gipfel in Chicago am 20./21. Mai 2012 und in Newport am 5./6. September 2014,
 - b) auf Grundlage der Zustimmung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan zu der Mission Resolute Support in Form des durch die NATO und Afghanistan unterzeichneten Truppenstatutes vom 30. September 2014 und
 - c) auf Grundlage des Einsatzbeschlusses des Nordatlantikrates vom 2. Dezember 2014 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.
3. Auftrag
Auftrag der Mission Resolute Support bleibt es, die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu befähigen, ihrer Sicherheitsverantwortung nachzukommen. Dazu sollen sie vorrangig auf der ministeriellen und der nationalen institutionellen Ebene ausgebildet, beraten und unterstützt werden. Dies schließt unverändert die Erfolgskontrolle der Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen auch unterhalb der Korpsenebene einschließlich der Möglichkeit der spezifischen Beratung sowie im Einzelfall die nichtkinetische Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte mit ein.
Neben der Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Rahmen der Mission Resolute Support hat die Bundeswehr weiterhin den Auftrag, über die Sicherung des von der NATO

eingesetzten Personals hinaus, auch im zivilen Wiederaufbau eingesetztes Personal der internationalen Gemeinschaft im Notfall zu unterstützen (sogenannter „in extremis support“). Dieser Auftrag ist begrenzt. Er kann nur in Abstimmung mit der afghanischen Regierung, in der Regel unter Einbindung afghanischer Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und mit verfügbaren Kräften und Fähigkeiten durchgeführt werden.

Im Einzelnen ergeben sich aus diesen Aufträgen für die Bundeswehr weiterhin folgende Aufgaben:

- Mitwirkung an der Führung der Mission Resolute Support in Afghanistan einschließlich eines Beitrags zur Erstellung eines Lagebildes und auch weiterhin durch Übernahme der Verantwortung als Rahmennation für den Betrieb der Speiche Nord in Masar-e Scharif;
- Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte vorrangig auf ministerieller, national-institutioneller und strategischer Ebene in Kabul („Kabul Cluster“) sowie auf national-institutioneller Ebene, der Korpsebene und auch auf niedrigeren Führungsebenen der afghanischen Spezialkräfte in Masar-e Scharif;
- Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Mission Resolute Support sowie von Personal der internationalen Gemeinschaft und designierter Personen („in extremis support“);
- bis zum Ende der militärischen Präsenz im Norden Afghanistans Aufrechterhaltung des Betriebs des militärischen Anteils am Flugplatz Masar-e Scharif;
- taktischer Lufttransport;
- Verwundetenlufttransport (Air MedEvac);
- Unterstützung der deutschen Auslandsvertretungen in Afghanistan mit Personal zur Bearbeitung der individuellen Gefährdungsanzeigen von ehemaligen und aktuellen afghanischen Mitarbeitern des deutschen Einsatzkontingentes (Ortskräfte);
- Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- Rückbau militärischer Infrastruktur, Aussonderung und Verwertung im Einsatzgebiet sowie personelle und materielle Rückverlegung.

4. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die Beteiligung an der Mission Resolute Support in Afghanistan die in Nummer 5 genannten Kräfte und Fähigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Nordatlantikrates und der Zustimmung der afghanischen Regierung einzusetzen.

Das Mandat endet nach zwölf Monaten am 31. Dezember 2017.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten:

Für die deutsche Beteiligung an der Mission Resolute Support in Afghanistan werden folgende Leistungen sowie militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte;
- Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Mission Resolute Support sowie von Personal der internationalen Gemeinschaft und designierter Personen („in extremis support“);
- Führung;

- Führungsunterstützung;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- logistische und sonstige Unterstützung einschließlich Transport, Umschlag und Rückverlegung;
- sanitätsdienstliche Versorgung einschließlich des taktischen wie strategischen Verwundetenlufttransports;
- Aufklärung und Überwachung, einschließlich abbildende Aufklärung und Überwachung aus der Luft sowie Auswertung;
- zivil-militärische Zusammenarbeit einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den mit der Führung von Resolute Support beauftragten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit eingesetzt.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der Kräfte der Mission Resolute Support richten sich nach dem von der NATO und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan am 30. September 2014 unterzeichneten Truppenstatut.

Die im Rahmen der Mission Resolute Support eingesetzten Kräfte sind zum Schutz von Personen berechtigt, sofern diese Angriffen ausgesetzt sind, die lebensgefährdend sind oder schwere körperliche Beeinträchtigungen hervorrufen können und die zuständigen Sicherheitskräfte allein keinen ausreichenden Schutz bieten können. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert.

Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer Resolute-Support-Kräfte sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Der Nordatlantikrat hat Afghanistan als Operationsgebiet festgelegt.

Ausbildung, Beratung und Unterstützung durch die deutschen Kräfte finden zunächst weiterhin in Kabul, Bagram und in Masar-e Scharif, darüber hinaus weiterhin in Einzelfällen und zeitlich begrenzt auch im übrigen Operationsgebiet statt.

Zeitlich begrenzte Einzelfälle sind:

- Begleitung der zu beratenden afghanischen Ebene durch deutsche Kräfte,
- Erfolgskontrolle von Beratungsleistungen und -ergebnissen,
- Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte mit nichtkinetischen Mitteln auf afghanische Anfrage, in gesichertem Umfeld und nur im Rahmen der bei Resolute Support vorhandenen Mittel und Fähigkeiten,
- Teilnahme deutscher Kräfte an Besprechungen, Abstimmungsgesprächen, Truppenbesuchen, Dienstaufsicht und Konferenzen von Resolute-Support-Einheiten in anderen Speichen.

Dies schließt die Sicherung, Versorgung und Unterstützung der eingesetzten deutschen Kräfte im Rahmen des Auftrages durch eigene Kräfte mit ein.

Darüber hinaus können deutsche Kräfte, die in der Führung von Resolute Support eingesetzt sind, sowie Kräfte des NATO-Fernmeldebataillons, die Beiträge zur Führung und Durchführung von Informations- und Fernmeldeeinsätzen leisten, im gesamten Operationsgebiet eingesetzt werden. Dies schließt deren Betreuung,

Versorgung und Unterstützung durch eigene Kräfte im Rahmen des Auftrages mit ein.

Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Mission Resolute Support sowie von Personal der internationalen Gemeinschaft und designierter Personen („in extremis support“) sind nicht regional beschränkt und können im gesamten Operationsgebiet stattfinden. Hierfür können auch Spezialkräfte, in der Regel unter Einbindung der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, eingesetzt werden.

Das Gebiet anderer Staaten kann für Zugang und Versorgung mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden nationalen und internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die Beteiligung an der Mission Resolute Support werden bis zu 980 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Während Kontingentwechseln, der Verlegung von Masar-e Scharif nach Kabul, der Rückverlegung und in Notsituationen darf diese Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen von Resolute Support kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Einsatzkontingents Resolute Support auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Einsatzkontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer NATO-Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Mission Resolute Support in Afghanistan teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.

Aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- Freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservedienstleistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Mission Resolute Support werden für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017 rund 269,2 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2017 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

Mit ihrem fortgesetzten Engagement für die Islamische Republik Afghanistan verfolgt die Staatengemeinschaft das Ziel, zum Wiederaufbau des Landes sowie einem dauerhaften Frieden beizutragen. Diese Unterstützung soll die internationale Partnerschaft und die regionale Zusammenarbeit stärken, die afghanische Regierungsführung verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte erhöhen, das Wirtschaftswachstum befördern sowie eine nachhaltige Entwicklung und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, allen voran der Frauen und Mädchen, gewährleisten.

Militante regierungsfeindliche Kräfte wie die Taliban wirken diesen Zielen weiterhin entgegen. Die NATO-geführte Mission Resolute Support trägt dazu bei, die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie die afghanischen Sicherheitsinstitutionen, die diesen zuzuordnen sind, in die Lage zu versetzen, die Verantwortung für stabile und sichere Strukturen für eine bessere Zukunft Afghanistans effektiv wahrnehmen zu können. Bei den afghanischen Sicherheitskräften und den afghanischen Sicherheitsinstitutionen sind Fortschritte in der Ausübung ihrer Sicherheitsverantwortung erkennbar, dennoch benötigen sie weiterhin der Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft.

Die internationale Gemeinschaft ist sich darin einig, ihr ziviles und militärisches Engagement für Afghanistan fortzusetzen und die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte beim Aufbau von Sicherheit und Stabilität wo erforderlich bis zur vollständigen Wahrnehmung der Sicherheitsverantwortung zu unterstützen.

Aus diesem Grund haben die Staats- und Regierungschefs der NATO auf dem Gipfel in Warschau im Juli 2016 beschlossen, die Mission Resolute Support über 2016 hinaus auf der Grundlage eines flexiblen, regionalen Modells und im Rahmen des Ausbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsansatzes fortzuführen, um bisherige Erfolge im Sicherheitssektor zu festigen.

Deutschland leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, insbesondere als Rahmennation für die Speiche Nord in Masar-e Scharif. Mit der fortgesetzten Beteiligung an der Mission Resolute Support können die Voraussetzungen für stabile und nachhaltige Strukturen der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und Sicherheitsinstitutionen verbessert werden.

Resolute Support wird dabei laufend an die sich wandelnden Bedingungen in Afghanistan angepasst. So hat die interpretierende Direktive des Nordatlantikrates vom 17. März 2016, deren Inhalt zurzeit in den Operationsplan für Resolute Support eingearbeitet wird, den Unterstützungscharakter der Mission konkretisiert, indem sie die nichtkinetische Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, konkret mit Aufklärung sowie durch Lufttransport und Verwundetenlufttransport, ermöglicht. Diese Unterstützung findet nur auf afghanische Anfrage, im Einzelfall, in gesichertem Umfeld und nur im Rahmen der bei Resolute Support vorhandenen Mittel und Fähigkeiten statt. Darüber hinaus wird die Möglichkeit präzisiert, im Rahmen der Erfolgskontrolle der Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen auch unterhalb der Korpsenebene bei signifikanten Defiziten, insbesondere hinsichtlich Führung und Organisationsstrukturen, beratend tätig zu werden.

Der NATO-Rat unterstreicht in der interpretierenden Direktive zudem erneut, dass Resolute Support unverändert keine Kampfmission ist und betont die Gültigkeit bestehender politischer Leitlinien. Das heißt, dass es keine unmittelbare Einbeziehung in Kampfhandlungen der afghanischen Sicherheitskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Sicherheitsverantwortung gibt und die Mission unverändert nicht die Aufgabe hat, sich direkt an der Terror- oder der Drogenbekämpfung zu beteiligen. Im Übrigen soll perspektivisch die Beratung der sogenannten afghanischen Sicherheitsinstitutionen, die insbesondere das Verteidigungs- und das Innenministerium, Teile des Finanz-, Verkehrs- und Justizministeriums, des nationalen Sicherheitsrates sowie die Flugsicherheitsbehörden umfassen, im Fokus stehen.

Die Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages wurden über den Inhalt der interpretierenden Direktive des Nordatlantikrates am 29. März 2016 schriftlich informiert. Das vorliegende Bundestagsmandat nimmt deren Konkretisierungen im Rahmen einer textlichen Klarstellung auf. Der Ausbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsansatz wird somit 2017 auf gleichem Niveau und mit demselben Aufgabenportfolio wie 2016 fortgesetzt. Daher wird auch die Obergrenze von 980 Soldatinnen und Soldaten beibehalten.

Die Stabilisierung Afghanistans kann nur gelingen, wenn über die militärische Unterstützung hinaus die politischen Akteure in Afghanistan ihrer Verantwortung für den Schutz und das Wohl der Menschen ihres Landes

gerecht werden. Die internationale Gemeinschaft hat auf der Brüsseler Afghanistan-Konferenz ihre Unterstützung für Afghanistans Stabilisierung und Entwicklung demonstriert und insgesamt bis zu 15,2 Mrd. US-Dollar für den zivilen Wiederaufbau in den Jahren 2017 bis 2020 in Aussicht gestellt. Die Bundesregierung hat erklärt, ihre zivile Unterstützung mit einem Beitrag von bis zu 1,7 Mrd. Euro bis 2020 fortzuführen.

Die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft verbindet sich mit Erwartungen an die Umsetzung der afghanischen Verpflichtungen, insbesondere der im „Self Reliance through Mutual Accountability Framework“ vereinbarten Reformagenda. Die Bundesregierung hat ihre finanzielle Unterstützung an das Bestehen einer inklusiven Regierung, Fortschritte bei der Umsetzung der Reformagenda und Kooperation in Migrationsfragen geknüpft.

Wesentlich ist, dass die afghanische Regierung die durch die internationale Unterstützung – einschließlich der Mission Resolute Support – gewonnene Zeit nutzt, um den von ihr angestrebten politischen Prozess mit dem Ziel eines Friedensschlusses mit militanten regierungsfeindlichen Gruppen zu initiieren. Langfristig kann nur ein solcher Prozess der Aussöhnung und Integration aller afghanischen Konfliktparteien, an dessen Ende der Verzicht auf Gewalt, der Widerruf aller Verbindungen zum internationalen Terrorismus und die Anerkennung der afghanischen Verfassung, insbesondere der darin garantierten Menschenrechte, steht, Afghanistan dauerhaften Frieden bringen.

